



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

per Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 11. März 2020

Präsidialnummer: 191826

Regierungsratsbeschluss vom 10. März 2020
Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

A. Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei unverteilter Erbschaften

Die geplante Änderung bezweckt, dass Erben die Verrechnungssteuer nur dann zurückerstattet erhalten, wenn sie die entsprechenden Erträge und die Anteile an der Erbschaft (Einkommen/Vermögen) ordnungsgemäss deklariert haben. Damit wird der (einzige) Nachteil im heutigen System, wonach die Steuerbehörde am letzten Wohnsitz des Erblassers nicht in der Lage ist, zu prüfen, ob ausserkantonale wohnhafte Erben die Erträge korrekt deklariert haben, korrigiert. Immerhin steht es in diesen Fällen den Steuerbehörden zu, zu wenig entrichtete Einkommens- und Vermögenssteuern mittels Nachsteuerverfahren einzufordern.

Während mit der beabsichtigten Revision dieses heutige Manko verbessert wird, fallen gewichtige Vorteile weg und es entstehen zusätzliche Aufwände, die das Verhältnis von Nutzen und Ertrag in Frage stellen.

Ein wesentlicher Vorteil des heutigen Prozesses liegt darin, dass die Rückerstattungsberechtigung nur einmal durch die Steuerbehörde am letzten Wohnsitz (Kanton) des Erblassers zu prüfen ist. Der Antrag wird durch die Erben gemeinsam oder durch einen gemeinsamen Vertreter gestellt. Die Informationen zu den Erben und Nachlassaktiven liegen vor, sobald die Steuern des Erblassers bis zu seinem Tod veranlagt sind. Die Rückerstattung nach erfolgreicher Prüfung wird mittels Überweisung auf die angegebene Post- bzw. Bankverbindung erledigt. Die Teilung unter den Begünstigten ist Sache der Erbengemeinschaft.

Ein weiterer Vorteil der heutigen Lösung besteht darin, dass die Steuerbehörde prüfen kann, ob jene Vermögenswerte des Nachlasses, für die eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragt wird, bekannt waren und dort korrekt besteuert wurden.

Zu Unrecht zurückerstattete Verrechnungssteuern (doppelte Rückerstattung) kann es heute nur am Wohnsitz der Erben geben, nämlich dann, wenn die verrechnungssteuerbelasteten Erträge im Wertschriftenverzeichnis nicht als aus Erbschaft stammend gekennzeichnet werden, die Steuerbehörde den korrekten Sachverhalt nicht erkennt oder nähere Abklärungen unterlassen hat. Werden jedoch im Nachhinein doppelt zurückerstattete Verrechnungssteuern erkannt, kann die Steuerbehörde mit der Kürzungsverfügung eine Rückerstattung an den Kanton veranlassen.

Die vorgeschlagene Lösung führt zu einem erhöhten Prüfungsaufwand. Während heute ein Antrag nur jeweils einmal von der Behörde (am letzten Wohnsitz des Erblassers) geprüft wird und alle beteiligten Kantone mittels Meldungskopie darüber orientiert werden, würde dieser Prüfprozess künftig mehrere Male und ggf. von mehreren Behörden vorgenommen werden müssen. Auch die Besteuerung ist dadurch ausreichend sichergestellt.

Die geplante Änderung stellt insgesamt keine Verbesserung, sondern eine Verschiebung von Problemen dar. Hinzu kommt, dass sich in den mehrheitlich einfachen und kleineren Nachlässen die Verrechnungssteuerfrage in Zeiten der bescheidenen Gutschriftszinsen bzw. Nichtverzinsung von Guthaben nicht mehr in dem Umfang stellt wie noch vor einigen Jahren.

B. Rückerstattung der Verrechnungssteuer an Bundesbedienstete

Bezüglich der Bundesbediensteten soll neu der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei der veranlagenden Steuerbehörde gestellt werden. Die Neuerung soll zu einer Beschleunigung des Veranlagungsprozesses führen.

Die Anpassung betrifft nur sehr wenige steuerpflichtige Personen. Im Kanton Basel-Stadt wären ca. 35 Bundesbedienstete betroffen. Hingegen müsste die Steuerverwaltung hierfür ihre IT-Lösung sowie die Arbeitsprozesse anpassen, was finanzielle sowie organisatorische Auswirkungen für den Kanton hätte. Insbesondere könnte die Verrechnung bei fehlendem Wohnsitz in der Schweiz nicht wie sonst üblich mit den Kantons- und Gemeindesteuern erfolgen.

C. Antrag

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Kanton Basel-Stadt sowohl die im Zusammenhang mit den unverteilter Erbschaften geplanten Änderungen als auch eine Änderung des Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Verrechnungssteuer ablehnt, da durch die neue Lösung betreffend Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei unverteilter Erbschaften bei umfassender Betrachtung keine wesentliche Verbesserung zu erwarten ist und der Aufwand für die Umsetzung der neuen Lösung bei den Bundesbediensteten angesichts der wenigen Fälle unverhältnismässig wäre. Die bisherige Regelung soll demnach unverändert beibehalten werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne die kantonale Steuerverwaltung, Herr Dr. Marc Enz, marc.enz@bs.ch, Tel. 061 267 96 33, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin